SOLVIUM

LOGISTIK | INVESTMENTS

robust. nachhaltig. bewährt.

NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN SOLVIUM EXKLUSIV INVEST 46-01

Ein Produkt der Solvium-Gruppe

ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen

Ab 19.06.2026

Hinweis: Soweit in den vorliegenden Zeichnungsunterlagen auf natürliche Personen Bezug genommen wird, werden allein zum Zwecke besserer Lesbarkeit ausschließlich männliche Formen verwendet. Nichtsdestotrotz beziehen sich diese Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

I. Informationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1 bis 3 EGBGB

Stand: 19. Juni 2026

Die Informationen in diesem Abschnitt I. richten sich an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden als „Anleger" bezeichnet), die die Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 46-01" in Form eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages (im Folgenden als „Vertrag" bezeichnet) erwerben.

1. Angemessene Erläuterungen gemäß § 312d Absatz 2 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 246b § 3 Absatz 1 EGBGB

Dieser Abschnitt 1. beinhaltet die gemäß § 312d Absatz 2 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 246b § 3 Absatz 1 EGBGB vorgeschriebenen angemessenen Erläuterungen der Hauptmerkmale des angebotenen Vertrages, einschließlich möglicher Nebenleistungen und Hinweise auf besondere Folgen, die sich aus dem angebotenen Vertrag für den Anleger ergeben können, einschließlich der Folgen bei Zahlungsausfall und Zahlungsverzug.

Zur weiteren vorvertraglichen Information wird dieser Abschnitt 1. durch die im nachfolgenden Abschnitt 2. genannten Informationen nach § 312d Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246b §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 EGBGB 1 ergänzt.

Hiermit soll der Anleger in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen. Der Anleger sollte diese angemessenen Erläuterungen, die weiteren vorvertraglichen Informationen, die Zeichnungserklärung und die Angebotsunterlage zu der Vermögensanlage vor Abgabe seiner Vertragserklärung sorgfältig zu lesen.

Erläuterung der Hauptmerkmale des angebotenen Vertrags, einschließlich möglicher Nebenleistungen

Bei dem angebotenen Vertrag handelt es sich um eine Vermögensanlage nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) in Form von qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG. Für das öffentliche Angebot dieser Vermögensanlage besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) VermAnlG keine Prospektpflicht, weil der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200.000,00 EUR je Anleger beträgt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000,00 EUR.

Nachrangige Namensschuldverschreibung dienen wie alle Schuldverschreibungen dem Schuldner (hier der Emittentin) zu Investitionen mittels Fremdkapital und dem Gläubiger (hier dem Anleger) zur Kapitalanlage. Von anderen Schuldverschreibungen, die als Inhaberschuldverschreibung oder Orderschuldverschreibung ausgestaltet sind, unterscheiden sich nachrangige Namensschuldverschreibungen durch Gestaltung als Namenspapier. Ein Namenspapier lautet auf den Anleger, der Gläubiger der Emittenten wird. Die Emittentin hat nur an diesen Anleger zu leisten, also Zinsen zu zahlen und den Erwerbspreis (Nominalbetrag) zurückzuzahlen. Dadurch ist die Handelbarkeit der Namensschuldverschreibungen eingeschränkt. Die Emittenten führt ein Namensschuldverschreibungsregister, in dem der Name des Anlegers den jeweils ausgegebenen Namensschuldverschreibungen zugeordnet ist. Aus dem Nominalbetrag der Namensschuldverschreibung zuzüglich Zinsen ergibt sich die Höhe der Forderungen des Anlegers gegen die Emittentin. Die Übertragung von Namensschuldverschreibungen bedarf der Zustimmung der Emittentin. Namensschuldverschreibungen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt und es findet auch kein Börsenhandel statt.

Durch den Abschluss des Vertrages entsteht ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin, das den Regelungen in den Anleihebedingungen der Vermögensanlage unterliegt. Die Anleihebedingungen sind auf den Seiten 15 bis 18 dieser Zeichnungsunterlagen abgedruckt.

Die Hauptmerkmale des angebotenen Vertrages bestehen darin, dass der Anleger durch den Abschluss des Vertrages mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Namensschuldverschreibungen von der Emittentin erwirbt und dadurch nachrangiger Gläubiger der Emittentin wird. Er erwirbt Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen, deren Höhe in den Anleihebedingungen geregelt ist, und auf Rückzahlung des gezahlten Erwerbpreises zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen. Die Höhe der von der Emittentin an den Anleger zu zahlenden Zinsen ergibt sich aus den Anleihebedingungen.

Der qualifizierte Rangrücktritt führt dazu, dass der Anleger sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin mit seinen Zahlungsansprüchen hinter alle Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin zurücktritt, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 6 der Anleihebedingungen die auf den Seiten 15 bis 18 dieser Zeichnungsunterlagen abgedruckt sind.

Der qualifizierte Rangrücktritt birgt für den Anleger das Risiko, dass seine Ansprüche erst nach den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rang-

rücktritt vereinbart haben, und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger (z. B. anderen Anleger) geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Sofern die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um alle ihre anderen Gläubiger und danach die Anleger zu befriedigen, ohne dadurch das Vorliegen eines Insolvenzgrundes herbeizuführen, kann der qualifizierte Rangrücktritt dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und/oder eine geringere oder keine Rückzahlung des Erwerbspreises erhält. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

Nebenleistungen werden im Rahmen des Vertrages von der Emittentin weder angeboten noch erbracht.

Besondere Folgen, die sich aus dem angebotenen Vertrag für den Anleger ergeben können, einschließlich der Folgen bei Zahlungsausfall und Zahlungsverzug

Nach Abschluss des Vertrages ist der Anleger verpflichtet, die vereinbarte Gesamtsumme innerhalb der vereinbarten Frist an die Emittentin zu zahlen. Die Gesamtsumme ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio. Diese Angaben ergeben sich aus der Zeichnungserklärung (siehe Seite 7 dieser Zeichnungsunterlagen). Bei seiner finanziellen Planung muss der Anleger berücksichtigen, dass ihm ein Betrag in Höhe der Gesamtsumme nach Zahlung an die Emittentin nicht mehr als frei verfügbare Geldmittel zur Verfügung steht. Durch den Abschluss des Vertrages geht der Anleger eine Bindung für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (38 Monate bzw. 74 Monate im Falle der ersten Verlängerung bzw. 110 Monate im Falle der zweiten Verlängerung) ein, so dass er grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage diesen Betrag nicht für andere Zwecke nutzen kann. Der Anleger sollte daher berücksichtigen, dass sich sein finanzieller Spielraum bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage verringert.

Im Falle eines Zahlungsausfalles oder Zahlungsverzugs des Anlegers, zum Beispiel, wenn der Anleger die Gesamtsumme nicht innerhalb der vereinbarten Frist an die Emittentin auf das in den Anleihebedingungen genannte Konto zahlt, ist die Emittentin berechtigt, den Vertrag mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung, ist der Anleger nicht mehr verpflichtet, die Gesamtsumme an die Emittentin zu zahlen, erwirbt aber auch keine Ansprüche gegen die Emittentin, so dass er keine Zahlungen von der Emittentin erhält.

Die Konsequenzen eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin unter Berücksichtigung des zwischen Anleger vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts sind im vorstehenden Abschnitt beschrieben.

2. Informationen gemäß § 312d Absatz 2 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 EGBGB

Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 EGBGB)

(im Folgenden als „Emittentin" bezeichnet)
Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG
ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg
Handelsregisternummer: HRA 133187
Kontaktangaben (allgemein und für Beschwerden):
Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax.: +49 40 / 527 34 79 22
E-Mail: info@solvium-capital.de

Vertretungsberechtigte der Emittentin ist die Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln.

Die Emittentin handelt nicht im Auftrag eines anderen Unternehmers.

Zulassung und Aufsichtsbehörde (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB)

Für die Tätigkeit der Emittentin der Vermögensanlage ist keine Zulassung erforderlich und die Emittentin unterliegt nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin).

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung (Vermögensanlage) (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB)

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um qualifiziert nachrangige Namensschuldverschreibungen, die der Anleger von der Emittentin erwerben kann. Das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Emittentin ist in den Anleihebedingungen geregelt, die auf den Seiten 15 bis 18 dieser Zeichnungsunterlagen abgedruckt sind.

Es handelt sich um eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG, für deren öffentliches Angebot nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) VermAnlG keine Prospektpflicht besteht, weil der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200.000,00 EUR je Anleger beträgt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000,00 EUR.

Der Anleger erwirbt mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Namensschuldverschreibungen und wird dadurch nachrangiger Gläubiger der Emittentin. Er erwirbt Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen, deren Höhe in den Anleihebedingungen geregelt ist, und auf Rückzahlung des gezahlten Erwerbpreises zum Ende der Laufzeit der Namensschuldver-

schreibungen. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus den Anleihebedingungen.

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der vollständig und korrekt ausgefüllten Zeichnungsunterlagen, d. h. der Zeichnungserklärung und der Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz, an die Emittentin ein für ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebots durch die Emittentin zustande, indem die Emittentin die Zeichnungserklärung gegenzeichnet und dem Anleger die gegengezeichnete Zeichnungserklärung in Textform zugeht.

Vom Anleger zu zahlender Gesamtpreis (Gesamtsumme) für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen und damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben; Steuern (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB)

Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nominalbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000,00 EUR. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ergibt sich aus dem Produkt des Nominalbetrags einer Namensschuldverschreibung und der Anzahl der Namensschuldverschreibungen, die der Anleger erwerben möchte zuzüglich eines Agio in Höhe von bis zu 3,00 %. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme wird in der Zeichnungserklärung angegeben.

Aus der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme zahlt die Emittentin Provisionen und Vergütungen. Diese sind in der Angebotsunterlage (Stand 25.03.2026) in Kapitel 6.3 „Provisionen und Vergütungen", S. 57 bis 58, beschrieben.

Im Fall der Übertragung der Namensschuldverschreibungen während der Laufzeit muss der Anleger eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR an die Emittentin zahlen. Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie zum Beispiel Einkommensteuer, sowie gegebenenfalls Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer selbst.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB)

Sollte der Anleger die Gesamtsumme nicht innerhalb der vereinbarten Frist an die Emittentin auf das in den Anleihebedingungen genannte Konto zahlen, ist die Emittentin berechtigt, den Vertrag mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Konsequenzen eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin unter Berücksichtigung des zwischen Anleger vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen (siehe Seiten 16 bis 17 der Zeichnungsunterlagen). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in der Angebotsunterlage (Stand 25.03.2026) in Kapitel 4.3 „Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt", S. 38 f., beschrieben.

Keine automatisierte Entscheidungsfindung (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 9 EGBGB)

Der Preis der Vermögensanlage wird nicht auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert.

Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB)

Namensschuldverschreibungen wie die vorliegende Vermögensanlage sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet.

Das maximale Risiko der vorliegenden Vermögensanlage besteht für den Anleger darin, dass

- **er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und**
- **sein Vermögen vermindert wird.**

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist

und /oder

b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der vorliegenden Vermögensanlage sind in der Angebotsunterlage (Stand 25.03.2026) in Kapitel 4 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", S. 34 bis 42, beschrieben.

Weitere Steuern und/oder Kosten (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB)

Mögliche weitere Steuern und/oder Kosten hat der Anleger selbst

zu tragen. Die Höhe dieser möglichen weiteren Steuern und/oder Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB)

Diese Informationen gemäß § 312d Absatz 2 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Zahlung und Erfüllung (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 13 EGBGB)

Der Anleger ist verpflichtet, die zu zahlende Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang der von der Emittentin an den Anleger übermittelten Zeichnungsbestätigung an die Emittentin auf das Konto:

Kontoinhaber:	Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG
IBAN:	DE98 2135 2240 0186 8041 91
BIC:	NOLADE21HOL
Bank:	Sparkasse Holstein

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer
zu zahlen. Eventuell für die Überweisung anfallende Gebühren sind stets durch den Anleger zu tragen.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beginnt bei vollständigem Eingang der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin zum Monatsersten des darauf folgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

Die Zinsen werden monatlich anteilig und nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Zinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Somit erfolgt die erste Zinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen.

Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Erwerbspreises seiner Namensschuldverschreibungen entsteht grundsätzlich mit Ablauf der 36-monatigen Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, zur Zahlung fällig. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich die Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, entsteht der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende der auf 72 Monate (erste Verlängerung) bzw. 108 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also zum Ende der auf 74 Monate (erste Verlängerung) bzw. 110 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Vermögensanlage zur Zahlung fällig.

Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 14 EGBGB)

Für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln berechnet die Emittentin dem Anleger keine Kosten.

Ökologische oder soziale Faktoren in der Anlagestrategie der Vermögensanlage (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Es sind keine ökologischen oder sozialen Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden.

Widerrufsrecht (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB)

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g Absatz 1, 355 BGB zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Widerrufsbelehrung ist auf Seiten 8 bis 9 dieser Zeichnungsunterlagen angebracht.

Wenn der Anleger ein Verbraucher mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen ist, kann er verlangen, dass ihm die Widerrufsbelehrung in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt wird.

Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und Laufzeit der Vermögensanlage (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 17 EGBGB)

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage beträgt grundsätzlich 36 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger jeweils 38 Monate. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern.

Vertragliche Kündigungsregelungen (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 18 EGBGB)

Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist sowohl für den Anleger als auch die Emittentin ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in Textform bleibt unberührt. Mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und nur bei gleichzeitiger Übertragung aller seiner Rechte und Pflichten kann der Anleger die Namensschuldverschreibungen vollständig auf einen Dritten übertragen.

Sollte der Anleger die Gesamtsumme nicht innerhalb der vereinbarten Frist an die Emittentin auf das in den Anleihebedingungen genannte Konto zahlen, ist die Emittentin berechtigt, den Vertrag mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 19 EGBGB)

Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Emittentin, ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die auf den Seiten 8 bis 9 der Zeichnungsunterlagen angebracht ist.

Eine eindeutige Erklärung des Widerrufs liegt vor, wenn der Entschluss des Anlegers zum Widerruf eindeutig aus der Erklärung hervorgeht (z. B. „Hiermit widerrufe ich den Vertrag.").

Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, sollte der Anleger in der Widerrufserklärung seinen Namen, seine Anschrift, das Datum seiner auf den Erwerb der Vermögensanlage gerichteten Willenserklärung und die Bezeichnung der Vermögensanlage angeben. Diese Angaben sind jedoch keine Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Widerrufsrechts.

Der Erwerb der Vermögensanlage im Fernabsatz ist nicht im Wege eines Vertragsschlusses über eine Online-Benutzeroberfläche möglich. Aus diesem Grund besteht keine Widerrufsfunktion nach § 356a BGB (kein Widerrufsbutton).

Anwendbares Recht (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 20 EGBGB)

Auf den Vertrag zwischen Anleger und Emittentin findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vertragssprache (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 21 EGBGB)

Die Zeichnungsunterlagen einschließlich der Anleihebedingungen und dieser Verbraucherinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 22 EGBGB)

Hat der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Wege des Fernabsatzes erworben, kann der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen kann jederzeit von der Internetseite des Bundesamts für Justiz www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung heruntergeladen werden. Zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind gegenwärtig:

Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/795 79 40, Fax: 07851/795 79 41, E-Mail: mail@universal-schlichtungsstelle.de.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e. V., die auf der Internetseite www.universalschlichtungsstelle.de erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Ist keine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, kann der Anleger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 9566-33232, Telefax: +49 69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf der Internetseite www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Darüber hinaus ist die Emittentin nicht zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren für Verbraucher verpflichtet und auch nicht bereit, an einem solchen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen (Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 23 EGBGB)

Die Vermögensanlage unterliegt keinem Garantiefonds und keiner anderen Entschädigungsregelung.

Hinweis für Verbraucher mit Behinderungen

Wenn der Anleger ein Verbraucher mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen ist, kann er verlangen, dass ihm die in diesem Abschnitt „2. Informationen gemäß § 312d Absatz 2 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 EGBGB" genannten Informationen in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden.

II. Angaben zum Vermittler/Berater

AA Fondsdiscount GmbH
Name, Vorname des Vermittlers/Firma des Vermittlers

Haspelstraße 1
Straße, Hausnummer

35037 Postleitzahl
Marburg Ort

Bei juristischen Personen: Name(n) des/der Vertretungsberechtigten

06421-933270
Telefonnummer

AAD Fondsdiscount
AAD Fondsdiscount GmbH
Haspelstr. 1 | 35037 Marburg
Tel.: 06421-933 270
Fax: 06421-933 570
www.aad-fondsdiscount.de

Firmenstempel

III. Zeichnungserklärung zu Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 46-01“

Angaben zum Anleger

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Firma

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

E-Mail

Kontoinhaber, falls abweichend

IBAN

BIC

Bank

(nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet)

☒ **Zustimmung zur unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz und Telefonkontakt**

Ich wünsche und bestätige, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibung (insbesondere auch steuerliche Ergebnismitteilungen), die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, an meine oben genannte E-Mail-Adresse im Wege unverschlüsselter E-Mails übermittelt werden dürfen und dass die Emittentin Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, mich für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren.

Erklärung des Anlegers zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen

Der Anleger erklärt hiermit, Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage „Solvium Exklusiv Invest 46-01“, die von der Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG (im Folgenden die „Emittentin“) ausgegeben werden, gemäß diesen Zeichnungsunterlagen, insbesondere der auf den Seiten 15 bis 18 abgedruckten Anleihebedingungen wie nachstehend angegeben zeichnen zu wollen.

200

Anzahl der Namensschuldverschreibungen (mindestens 200)

1.000,00 EUR

Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung

€ 200.000,00

Erwerbspreis (Anzahl mal Nominalbetrag) in EUR
(Mindestzeichnungssumme 200.000,00 EUR)

Agio (maximal 3,00 %) in EUR

€ 0,00

Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. Agio) in EUR

Nimmt die Emittentin nach Prüfung das Angebot des Anlegers an, übermittelt sie dem Anleger ihre Annahmeerklärung in Textform. Mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zustande (siehe § 2 Ziff. 3 der Anleihebedingungen).

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht verpflichtet ist, das Zeichnungsangebot anzunehmen.

Zahlung der Gesamtsumme

Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Anleihebedingungen auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen.

Kontoinhaber: Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG
Bank: Sparkasse Holstein
IBAN: DE98 2135 2240 0186 8041 91
BIC: NOLADE21HOL
Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer
Die Vertragsnummer wird dem Anleger in der Annahmeerklärung mitgeteilt.

Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung: Ich willige ein, dass die Emittentin meine personenbezogenen Daten und Angaben aus diesen Zeichnungsunterlagen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Telefon, Mobilnummer, E-Mail, vollständige Bankverbindung, Anzahl und Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen) zum Zwecke der Durchführung der Vermögensanlage und Kundenbetreuung an die Solvium Capital Vertriebs GmbH übermittelt und die Solvium Capital Vertriebs GmbH diese Daten und Angaben zu den vorgenannten Zwecken speichert, verarbeitet und nutzt. Diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Darüber hinaus willige ich ein, dass die Emittentin und die Solvium Capital Vertriebs GmbH meine vorgenannten personenbezogenen Daten und die Informationen, dass die Emittentin mein Zeichnungsangebot angenommen hat und die Widerrufsfrist abgelaufen ist, an den auf Seite 6 dieser Zeichnungsunterlagen genannten Vermittler/Berater übermitteln dürfen. Auch diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich bestätige, dass ich meine Zeichnungserklärung ohne Vorbehalt und auf Basis dieser Zeichnungsunterlagen, insbesondere der auf den Seiten 15 bis 18 dieser Zeichnungsunterlagern abgedruckten Anleihebedingungen sowie der mir vorliegenden Angebotsunterlage (Stand 25.03.2026) zu dieser Vermögensanlage abgebe.

Ort/Datum

Unterschrift Anleger

Hinweis an den Anleger: Eine weitere Unterschrift ist entweder in Abschnitt „V. 1. Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz – Anleger ist eine natürliche Person", Seite 11, oder in Abschnitt „V. 2. Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz – Anleger ist eine juristische Person", Seite 14 erforderlich.

Die Emittentin nimmt das vorstehende Zeichnungsangebot des Anlegers an.

Ort/Datum

Unterschrift Solvium Transportmitttel Invest GmbH & Co. KG, vertreten durch die Solvium Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch einen Geschäftsführer (kann durch Erklärung der Emittentin in Textform ersetzt werden)

IV. Belehrung über das Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB) für Verbraucher (§ 13 BGB):

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.** Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **erhalten haben** und Sie über **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar **unterrichtet wurden.** Wenn Sie ein Verbraucher mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen sind, können Sie verlangen, dass Ihnen diese Widerrufsbelehrung sowie die in Abschnitt 2 genannten Informationen in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Diese Frist für das Erlöschen des Widerrufsrechts gilt nicht, wenn Sie nicht nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 16 EGBGB über Ihr Widerrufsrecht belehrt wurden; in diesem Fall erlischt Ihr Widerrufsrecht nicht. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung** an: Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Telefon: 040 – 527 347 975, Telefax: 040 – 527 347 922, E-Mail: info@solvium-capital.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer beziehungsweise gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet,

(Hinweis: Die Widerrufsbelehrung wird auf der folgenden Seite fortgesetzt.)

3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten,
4. wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
5. soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde,
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall,
9. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist,
10. gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
11. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
12. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,
13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
14. etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden,
15. wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden,
16. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,
17. die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,
18. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,
19. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
20. etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen,
21. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet,
22. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang,
23. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU in der Fassung vom 16. April 2014 und die Richtlinie 97/9/EG in der Fassung vom 3. März 1997 fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.** Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Rückgewähr empfangener Leistungen müssen unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Abschnitt 4
Folgen der Nichtausübung

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht innerhalb der vorgenannten Widerrufsfrist ausüben, erlischt Ihr Widerrufsrecht. Sie bleiben dann an Ihre Vertragserklärung und den Vertrag gebunden.

Ende der Widerrufsbelehrung

V. 1. Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz – Anleger ist eine natürliche Person

Erhebung der Angaben

(vom Anleger o. Vertreter auszufüllen)

1. Persönliche Angaben zu Ihrer Person

Vor- und Nachname (sofern mehrere, bitte alle angeben)

PLZ | Wohnort

Geburtsdatum | Geburtsort und -land

Staatsangehörigkeit(en) (sofern mehrere, bitte alle angeben)

E-Mail

Bitte wählen Sie die zutreffende Aussage

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegenden Zeichnungsunterlagen in eigenem Namen unterschreibe und auf eigene Rechnung handele.
-> weiter mit 4.

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich lediglich als Bevollmächtigter auftrete und die vorliegenden Zeichnungsunterlagen im Namen des tatsächlichen Anlegers unterschreibe, welcher somit der Vertragspartner sein wird.
-> weiter mit 2.

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegenden Zeichnungsunterlagen zwar in eigenem Namen unterschreibe und somit der tatsächliche Vertragspartner werde, die Anlage allerdings für eine abweichende wirtschaftlich berechtigte Person halte (bspw. aufgrund eines Treuhandverhältnisses).
-> weiter mit 3.

2. Tatsächlicher Vertragspartner

Geben Sie bitte die Daten der Person an, die Sie im Rahmen der Vertragsunterschrift vertreten und die Vertragspartner wird.

Vor- und Nachname (sofern mehrere, bitte alle angeben)

PLZ | Wohnort

Geburtsdatum | Geburtsort und -land

Staatsangehörigkeit(en) (sofern mehrere, bitte alle angeben)

E-Mail

-> weiter mit 4.

3. Wirtschaftlich Berechtigter

Geben Sie bitte die Daten der Person an, in deren wirtschaftlichem Interesse sie die vorliegenden Zeichnungsunterlagen unterschreiben und machen Sie Angaben zu der Beziehung die zwischen Ihnen und der abweichenden wirtschaftlich berechtigten Person besteht.

Vor- und Nachname (sofern mehrere, bitte alle angeben)

PLZ | Wohnort

Geburtsdatum | Geburtsort und -land

Staatsangehörigkeit(en) (sofern mehrere, bitte alle angeben)

Nummer des Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass)

E-Mail

Beschreibung der Beziehung zwischen Ihnen und der wirtschaftlich berechtigten Person (gegebenenfalls zusätzliches Blatt verwenden)

-> weiter mit 4.

4. Politisch exponierte Person

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person bin.

☐ Hiermit bestätige ich, dass die ggf. von mir vertretende Person und somit der tatsächliche Vertragspartner keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person ist.

☐ Hiermit bestätige ich, dass die von mir als Vertragspartner abweichende wirtschaftlich berechtigte Person keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person ist.

☐ Hiermit bestätige ich, dass eine der beteiligten Parteien eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person ist. Nähere Angaben zur entsprechenden Person und deren Position:

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt hat (z. B. Mitglied einer Regierung, der EU-Kommission, eines Parlaments, des Führungsgremiums einer politischen Partei, eines obersten Gerichts, des Leitungsorgans eines Rechnungshofs oder einer Zentralbank, des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens; Botschafter; Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation; Personen, die Ämter innehaben, welche in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste (C/2023/724) enthalten sind). Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder eines Trusts ist, oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder Trusts ist, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass dessen Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Bestätigung der Angaben

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift Unterschrift Anleger bzw. Vertreter

Überprüfung der Angaben

(vom Identifizierenden auszufüllen)

Die im vorangegangenen Teil erhobenen Daten sind in einem zweiten Schritt zu überprüfen. Sie haben dazu den Vertragspartner und die ggf. für diesen auftretende Person zu identifizieren.

1. Identifizierung des Anlegers und Vertragspartners

☒ Die Überprüfung der Angaben des Anlegers erfolgt über das Postident-Verfahren

☐ Persönliche Überprüfung der Angaben des Anlegers:

Ich bestätige, dass der Anleger für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises / Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt.

Personalausweis/Reisepass-Nr.:

Gültig bis:

Ausstellende Behörde:

2. Identifizierung der auftretenden Person

Sofern sich der Anleger Ihnen gegenüber durch eine andere Person vertreten lässt, haben Sie diese ebenfalls zu identifizieren.

☒ Die Überprüfung der Angaben der auftretenden Person erfolgt über das Postident-Verfahren

☐ Persönliche Überprüfung der Angaben der auftretenden Person:

Ich bestätige, dass die auftretende Person für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben der auftretenden Person anhand des Originals eines gültigen Personalausweises / Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt.

Personalausweis/Reisepass-Nr.:

Gültig bis:

Ausstellende Behörde:

3. Bestätigung Ihrer Eigenschaft

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als

☐ Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG

☐ Vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der Solvium Gruppe

☐ Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

Name des Vermittlers/Identifizierenden in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler/Identifizierender

VI. Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Solvium Exklusiv Invest 46-01“

§ 1 Grundlagen

1. Die Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) emittiert die qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen „Solvium Exklusiv Invest 46-01“ mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 75.600.00,00 EUR (in Worten: fünfundsiebzig Millionen sechshundertausend Euro) nach den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Regelungen (im Folgenden als „Vermögensanlage“ bezeichnet). Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage in zwei Schritten um bis zu je 50.000.000,00 EUR auf insgesamt bis zu 175.600.000,00 EUR zu erhöhen. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt sie den Gesamtnennbetrag der Vermögensanlage erhöht.
2. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro). Folglich werden insgesamt bis zu 75.600 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 125.600 Namensschuldverschreibungen angeboten. Im Falle der Erhöhung des Gesamtnennbetrages um weitere bis zu 50.000.000,00 EUR werden insgesamt bis zu 175.600 Namensschuldverschreibungen angeboten.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
5. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft.
6. Jeder Anleger wird Gläubiger der Emittentin und als solcher in ein von und bei der Emittentin elektronisch geführtes Namensschuldverschreibungsregister eingetragen. Im Namensschuldverschreibungsregister erfasst die Emittentin die folgenden Daten des Anlegers und der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen:
   - alle vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebenen persönliche Daten, wie z.B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Kontoverbindung
   - Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen
   - Erwerbspreis der erworbenen Namensschuldverschreibungen
   - Zeitpunkt des Eingangs der Gesamtsumme bei der Emittentin
   - Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen
   - Höhe der Zinsen
   - Zeitpunkte der Zinszahlungen
   - Zeitpunkt der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen
   - Einvernehmlich vereinbarte Verlängerung(en) der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und Zeitpunkt der jeweiligen Vereinbarung
7. Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte an der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen und keine sonstigen Einflüsse des Anlegers auf die Geschäftsführung der Emittentin.
8. Soweit Daten anderer Anleger im Namensschuldverschreibungsregister betroffen sind, haben die Anleger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in das Namensschuldverschreibungsregister.
9. Der Anleger ist verpflichtet, die Emittentin im Falle von Änderungen der in der Zeichnungserklärung übermittelten persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Zeichnung der Vermögensanlage

1. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch einen Anleger erfolgt durch Abgabe einer Willenserklärung des Anlegers gegenüber der Emittentin (im Folgenden als „Zeichnung“ bezeichnet) und deren Annahme durch die Emittentin.
2. Zur Zeichnung der Namensschuldverschreibungen muss der Anleger die von der Emittentin zur Verfügung gestellte Zeichnungserklärung verwenden und vollständig und richtig ausgefüllt (im Folgenden als „Zeichnungserklärung“ bezeichnet) an die Emittentin übermitteln oder übermitteln lassen.
3. Nach Eingang prüft die Emittentin die Zeichnungserklärung. Nimmt die Emittentin die Zeichnung an, kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Zeichnungserklärung als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande (im Folgenden als „Vertragsschluss“ bezeichnet). Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.
4. Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen an den Anleger ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 200.000,00 EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro), d. h. jeder Anleger muss mindestens 200 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) zeichnen. Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
5. Die Emittentin erhebt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis, das von der Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft, die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, ausgezahlt wird, die es vollständig an die die Vermögensanlage vertreibenden Vertriebspartner weiterleitet.
6. Der vom Anleger an die Emittentin für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen zu zahlende Betrag ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio (im Folgenden als „Gesamtsumme“ bezeichnet).

§ 3 Zahlung der Gesamtsumme

1. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Geschäftskonto der Emittentin zu leisten:

   Kontoinhaber: Solvium Transportmittel Invest GmbH & Co. KG
   Kreditinstitut: Sparkasse Holstein
   IBAN: DE98 2135 2240 0186 8041 91
   BIC: NOLADE21HOL
   Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer

§ 4 Zinsen

1. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit von 36 Monaten mit 6,01 % p. a. und im Falle der einvernehmlich verlängerten Laufzeit (§ 7) mit 6,15 % p. a. jeweils bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst (im Folgenden als „Zinsen" bezeichnet).
2. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt monatlich in zwölf gleichhohen Raten jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
3. Die Verzinsung beginnt bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Verzinsung am 1. des übernächsten Kalendermonats.
4. Der Anleger und die Emittentin sind sich darüber einig, dass eine Verzinsung des bei der Emittentin eingegangenen Erwerbspreises für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbspreises auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 5 Ziff. 1 unverzinst bleibt.
5. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein).
6. Die Zahlung der Zinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 6.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beginnt individuell im Einklang mit § 4 Ziff. 3 bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers am 1. des übernächsten Kalendermonats.
2. Zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zahlt die Emittentin an den Anleger einen Betrag zurück, der dem jeweils vom Anleger für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis entspricht.
3. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin die Verlängerung bzw. Verlängerungen der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 7, entsteht der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen am Ende der auf 72 Monate bzw. 108 Monate verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesem Fall wird der Rückzahlungsanspruch am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
5. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
6. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 6.
7. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Eingeschränkte Durchsetzbarkeit der Anlegeransprüche ohne zeitliche Begrenzung (qualifizierter Rangrücktritt, Nachrangigkeit)

1. Dieser § 6 enthält Vereinbarungen zwischen Emittentin und Anlegern zum qualifizierten Rangrücktritt aller Ansprüche und Forderungen der Anleger gegen die Emittentin. Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes bedient werden. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt zeitlich uneingeschränkt, also
   - in einem Insolvenzverfahren der Emittentin,
   - in einem Liquidationsverfahren der Emittentin sowie
   - außerhalb eines Insolvenzverfahrens und zwar sowohl vor Eintritt eines Insolvenzgrundes, nach Eintritt eines Insolvenzgrundes, als auch nach Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

   Außerhalb eines Insolvenzverfahrens werden die untereinander gleichrangigen Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann erhalten, wenn

und soweit Zahlungen der Emittentin an andere Gläubiger bzw. an die Anleger nicht zum Eintritt eines der in § 6 Ziff. 4 genannten Insolvenzgründe führen. Sofern die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, vollständig erfüllt, erhalten Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann, wenn und soweit die Emittentin danach noch über ausreichend freies Vermögen verfügt.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin, also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhalten, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verlieren.

2. Im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens treten die Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung mit ihren sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Zinszahlungen und Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – (im Folgenden als „Nachrangforderungen" bezeichnet) hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurück.
3. Alle Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Anleger, ihre Nachrangforderungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre):
   - Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 Insolvenzordnung, drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung) herbeiführen würde.
   - Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht.
   - Die vorstehenden Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt.

   Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen, ohne dadurch den Eintritt eines Insolvenzgrundes herbeizuführen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

§ 7 Verlängerungsvereinbarungen

1. Der Anleger und die Emittentin können einvernehmlich vereinbaren, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers in zwei Schritten von jeweils 3 Jahren (36 Monaten) um bis zu 6 Jahre (72 Monate) zu verlängern.
2. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers erstmalig um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers auf 6 Jahre (72 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers auf 6 Jahre und 2 Monate (74 Monate).
3. Vereinbaren der Anleger und die Emittentin einvernehmlich, die bereits verlängerte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers nochmals um 3 Jahre (36 Monate) zu verlängern, verlängert sich die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nochmals, und zwar auf 9 Jahre (108 Monate) und die Laufzeit der Vermögensanlage des An-

legers auf 9 Jahre und 2 Monate (110 Monate).

4. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin zur erstmaligen Verlängerung muss der Emittentin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen. Das Angebot des Anlegers auf Abschluss einer Vereinbarung mit der Emittentin, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 71. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.
5. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote der Anleger auf Abschluss von Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen anzunehmen. Die Annahme solcher Angebote der Anleger steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin wird jeweils nach Eingang eines solchen Angebots auf Grundlage ihrer prognostizierten wirtschaftlichen Aussichten und den von ihr jeweils zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Markt- und Managementaussichten hinsichtlich des Portfolios der Ausrüstungsgegenstände über die Annahme entscheiden. Eine Verlängerung der der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen kommt nur zustande, wenn die Emittentin ein Angebot des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, annimmt.
6. Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit 6,15 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst.

§ 8 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Zinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.
2. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Die Übertragung muss alle vom Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen umfassen.
3. Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.
4. Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:
   - vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform
   - Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin
   - Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
   - Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen persönlichen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Die Namensschuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Diese Bedingungen können rechtsgeschäftlich nur durch eine gleich lautende Vereinbarung mit allen Anlegern geändert und/oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Anlegern und der Emittentin mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.